

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Bgl. Jagdgesetz 2004 neu festgesetzt wird

Aufgrund des § 71 Abs. 1 des Bgl. Jagdgesetzes 2004, LGBI. Nr. 11/2005 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 50,10 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 15,80 Euro |
| b) einen Monat | 30,30 Euro |
| 3. Berechtigung zur Beizjagd | 80,00 Euro |

§ 2

Die Jagdkartenabgabe gilt für Jagdkarten (Berechtigung zur Beizjagd) des Jagdjahres 2009, das ist vom 1. Februar 2009 bis 31. Jänner 2010.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

Gem. § 71 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005 i.d.g.F. ist die Höhe der Jagdkartenabgabe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von folgenden Abgabenhöhen zum 1. Jänner 2004 festzusetzen:

1. Jagdkarte	44,70 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	14,00 Euro
b) einen Monat	27,00 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	71,25 Euro

Die Jagdkartenabgabe für das Jagdjahr 2008 beträgt:

1. Jagdkarte	48,30 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	15,20 Euro
b) einen Monat	29,20 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	77,10 Euro

Laut Mitteilung der Stabstelle Europabüro und Statistik hat der Verbraucherpreisindex im August 2007 114,6 und im August 2008 118,8 betragen. Es errechnet sich somit eine Steigerungsrate von 3,7 %.

Die Jagdkartenabgabe aufgrund dieser Wertanpassung soll daher für das Jagdjahr 2009 wie folgt betragen:

1. Jagdkarte	50,10 Euro
2. Jagdgastkarte für	
a) einen Tag	15,80 Euro
b) einen Monat	30,30 Euro
3. Berechtigung zur Beizjagd	80,00 Euro

Die Beträge wurden gerundet.